

Präventions- und Schutzkonzept der DLRG Waldshut-Tiengen e.V.

1. Einleitung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind. Die DLRG OG Waldshut-Tiengen e.V. nimmt unsere Verantwortung für Kinder und Jugendliche zur Umsetzung ihrer Rechte wahr, indem wir...

1. ...Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten anerkennen und sie bei der Verwirklichung ihrer Rechte unterstützen.
2. ...uns mit dem Thema Kinderschutz und insbesondere (der Prävention) sexualisierter Gewalt auseinandersetzen und diese nicht zum Tabu erklären.
3. ...sichere verbandsinterne Strukturen und dadurch ein Täter/innenfeindliches Umfeld schaffen.
4. ...unsere (Jugend)Vorstände, Jugendleiter/innen, Trainer/innen und andere Verantwortliche informieren und schulen.
5. ...Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt benennen, aus- und fortbilden.
6. ...ein offenes Ohr haben und jede Situation ernst nehmen.
7. ...sensibel mit den uns anvertrauten Informationen umgehen und
8. ...persönliche Daten vertraulich behandeln.

2. Warum wird ein Präventions- und Schutzkonzept benötigt?

Formen des Machtmissbrauchs und der sexuellen Gewalt können von allen Personen ausgehen, die für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären als auch dem professionellen und eben auch dem ehrenamtlichen Umfeld angehören.

Unter Prävention versteht man alle vorbeugenden Maßnahmen, die der Entwicklung einer Kindeswohlgefährdung entgegenwirken.

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes hat Vorteile für alle Beteiligten:

- Es schafft Transparenz als Grundlage für Vertrauen.
- Es dient dem Schutz der möglichen Opfer.
- Es hilft eine Situation einzuschätzen.
- Es hilft Übergriffe zu verhindern.
- Es verhindert den Generalverdacht von außen und gegenseitige Verdächtigungen von innen.
- Es dient dem Schutz aller ehrenamtlich Tätigen.

Für eine gelungene Prävention ist es notwendig eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, in der Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden können und Beschwerden zugelassen werden. Ein Problembewusstsein ist notwendig um entsprechende Situationen angemessen einzuschätzen und darauf reagieren zu können. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung, damit Betroffene sich bei Problemen anvertrauen. Eine klare Haltung gegen sexuelle Gewalt macht deutlich, dass solches Verhalten in unserem Verein nicht geduldet wird und kann dadurch potenzielle Täter/innen/innen abschrecken. Ziel ist es ein achtsames und respektvolles Miteinander zu fördern – bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung.

Täter/innen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der Kindeswohlgefährdung in unserem Verein.

3. Bausteine unseres Konzeptes

Baustein 1: Positionierung und Pflichten der Ortgruppe Waldshut-Tiengen e.V.

Jedes Vorstandsmitglied, Jugendvorstandsmitglied, jede/r Trainer/in und jeder Mitarbeitende der Jugendarbeit der DLRG Waldshut-Tiengen e.V. verpflichtet sich, das vorliegende Schutzkonzept anzuerkennen und umzusetzen. Dies wird durch eine Unterschrift auf der Selbsterklärung „Prävention sexualisierter Gewalt“, welches alle fünf Jahre vorgelegt wird, bestätigt.

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und trägt damit die Verantwortung. Auch jedes Vorstandsmitglied trägt die Verantwortung mit, dass Kinder und Jugendliche vor jeglicher Art von Gewalt bestmöglich geschützt werden. Auch muss der Vorstand gewährleisten, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtig gehandelt wird (§831 BGB). Durch diese Garantstellung kann sich der Vorstand auch durch bloßes Unterlassen strafbar machen, z.B. wenn er durch Unterlassung nicht die Körperverletzung eines Teilnehmenden verhindert. Mitarbeitende im Sinne des Vereins müssen immer dann aktiv werden, wenn Schutz oder Rettungsmaßnahmen notwendig sind, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig als auch zumutbar sind (siehe §13 StGB).

Baustein 2: Benennung von Schutzbeauftragten

Vertrauensvolle Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern und auch Mitarbeitende innerhalb des Vereins leisten einen entscheidenden Beitrag für den Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur und zur Klärung von Zuständigkeiten. Die Schutzbeauftragten werden für die Dauer der Wahlperiode von der Vorstandschaft benannt, da es sich hier um Vertrauenspersonen handelt. Jedes Vereinsmitglied kann benannt werden, welches diese Funktion im Verein auch wirklich übernehmen möchte.

Optimal ist ein Team von zwei Personen – eine männlich, eine weiblich. Bei der Auswahl der Personen ist folgendes zu beachten:

- Die Schutzbeauftragten bleiben miteinander im Austausch.
- Sie sollten grundlegendes Wissen zum Kinderschutz bzw. die Bereitschaft zur Fortbildung mitbringen.
- Sie sollten fähig sein, mit Ehrenamtlichen zu arbeiten und über eine hohe soziale Kompetenz wie Kommunikationsfähigkeit verfügen.
- Sie verpflichten sich der Verschwiegenheit gegenüber Unbeteiligten.

In den Aufgabenbereich der Schutzbeauftragten fällt:

1. Sie sind der vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten.
2. Sie nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Schritte ein. Dabei halten sie sich an den vereinsintern geltenden „Notfallplan“ und Datenschutz.
3. Sie erstellen ein Präventionskonzept und koordinieren die Präventionsmaßnahmen (Evaluation der Präventionsmaßnahmen).
4. Im Verdachtsfall knüpfen sie Kontakte zu Netzwerken und Beratungsstellen.

5. Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein.
6. Sie halten im Verdachtsfall alle Gespräche schriftlich fest.

Baustein 3: Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis (eFz)

Zur Sicherheit des Kindeswohls bestehen wir auf Einsicht eines erweiterten Führungszeugnisses. Folgende Dinge sind dabei zu beachten:

- Alle Vorstands- und Jugendvorstandmitglieder, sowie Trainer/innen ab 14 Jahre sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.
- Das erweiterte Führungszeugnis ist dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter/innen vorzulegen.
- Der Vorstand ist dazu verpflichtet eine Positivliste zu führen, das heißt die Einsicht mit keiner relevanten Vorstrafe wird festgehalten.
- Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre vorzulegen und darf nicht älter als drei Monate sein.

Falls es einen relevanten Eintrag im erweiterten Führungszeugnis geben sollte bedeutet dies einen Tätigkeitsausschluss. Zunächst sollte versucht werden, die entsprechende Person zum selbstständigen Rückzug zu bewegen. Ist dies nicht erfolgreich, gibt man den Tätigkeitsausschluss an die entsprechende technische Leitung weiter.

Baustein 4: Schutzvereinbarung für Ehrenamtliche

Klare Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden dienen zur Orientierung und geben Handlungssicherheit und schließen Graubereiche aus. Es gelten folgende Leitlinien:

1. Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten (Alkohol, Rauchen, Filme etc.).
2. Bei allen Veranstaltungen und Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen findet nach Möglichkeit keine Einzelbetreuung oder ähnliches statt. Die Verantwortlichen sorgen für Kontrollzugangsmöglichkeiten für Dritte.
3. Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
4. Es finden keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen statt (z.B. Trost, Gratulation, Ermunterung, Scherzen, Begrüßungsküsschen, Begleitung bei Toilettengang und Umziehen). Sie müssen von dem Kind oder Jugendlichen gewollt sein und dürfen das pädagogische Maß nicht überschreiten.
5. Spiele, Methoden, Übungen, Tänze und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
6. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen oder bagatellisiert werden.
7. Betreuungspersonen und sonstigen Verantwortlichen ist es untersagt, Medikamente jeglicher Art an Kinder und Jugendliche auszugeben. Hilfeleistungen im Rahmen der Notfallhilfe (Erste Hilfe) sind natürlich vorzunehmen.

Baustein 5: Handlungspläne in verschiedenen Notfallsituationen

Die Verantwortlichen im Verein sind sich ihrer Garantenstellung in Bezug auf Vorfälle innerhalb ihres Vereines bewusst und nehmen diese wahr.

Es wird Ruhe bewahrt, wenn man von einem Verdachtsfall Kenntnis erhält. Dabei werden die Ausführungen von Minderjährigen ernst genommen und dementsprechend gehandelt.

Wird ein Vorfall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht, nicht unbedingt aber eine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Es ist bekannt, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.

Informationen beziehungsweise Feststellungen müssen von dem Adressaten dokumentiert werden (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung und Interpretation, wer hat wen wann informiert).

Das von dem Vorfall in Kenntnis gesetzte Mitglied des Vereins kann jederzeit den Schutzbeauftragten kontaktieren, den Fall übergeben und sich aus dem weiteren Vorgehen zurückziehen, da der Selbstschutz auch berücksichtigt werden muss.

Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpartnern des Vereins. Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in die Kindeswohlgefährdung nicht involviert sind.

Maßnahmen sind entwicklungsentsprechend mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.

Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden.

Eine Ansprache des vermeintlichen Verdächtigen erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen.

Nachfragen im Kameradenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“. Pressearbeit wird ausschließlich nur über die Vorsitzenden beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen betrieben.

Selbsterklärung zur Prävention Sexualisierte Gewalt

Hiermit erkläre ich

Name, Vorname

1. Ich werde dafür Sorge tragen, dass ich die Regularien der DLRG einhalten werde und dass ich das „Präventionskonzept Sexualisierte Gewalt“ gelesen und mich mit dessen Zielen identifiziere.
2. Ich unterstütze die Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten.
3. Ich begegne Menschen, mit denen ich zusammenarbeite, die mir anvertraut sind und alle mit denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit bei der DLRG in Kontakt trete mit Respekt und der Wertschätzung, die ich meiner Person selbst gegenüber fordere.
4. Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schäden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen. Ich werde nicht wegschauen, sondern wachsam sein, bedenkliche Situationen hinterfragen und entsprechend handeln.
5. Ich werde die Individualität jedes jungen Menschen achten, unabhängig von dessen Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion oder Nationalität und seine persönliche Entwicklung und Integration in die Gesellschaft fördern.
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich achte die Persönlichkeit der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen, wahre und respektiere deren individuellen Grenzen. Ebenso die der anderen Erwachsenen und meine eigenen.
8. Ich übernehme eine verantwortungsbewusste, positive und aktive Vorbildfunktion in Bezug auf Drogen, Alkohol und Medikamentenmissbrauch.
9. Ich bin stets ein Vorbild für die mir Anvertrauten und in meinem Umfeld befindlichen Personen.
10. Ich informiere und kenne die aktuellen Schutzbeauftragten der DLRG Waldshut-Tiengen e.V. und weiß, wie ich mich an sie wenden kann.
11. Ich verpflichte mich, soweit es in meinen Möglichkeiten steht, einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen die oben genannten Regeln verstoßen wird.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich, stets die Regeln der Selbsterklärung einzuhalten.

Ich stimme zu, dass meine Unterzeichnung der Selbsterklärung schriftlich oder elektronisch erfasst wird.

Ort, Datum

Unterschrift